

Höchstalter Verbeamtung

Beitrag von „magister999“ vom 31. März 2010 08:25

Mein Kenntnisstand bezieht sich auf Baden-Württemberg, aber ich vermute, dass die letzte Gesetzesänderung in anderen Bundesländern ebenso gilt:

Bis zum letzten Jahr war es üblich, dass zwischen Einstellung (Erste Stelle nach Beendigung des Referendariats) und Anstellung (Ende der beamtenrechtlich vorgeschriebenen Probezeit) unterschieden wurde. Deshalb hieß der Titel in der Probezeit "Studienassessor", danach "Studienrat". Erst mit der Anstellung war die Einweisung in eine Planstelle verbunden.

Ob man Beamter werden konnte oder nicht, war vom Datum der Einstellung abhängig. Und das gilt auch im neuen Recht.

Die neue Rechtslage weist den Beamten gleich mit der Einstellung in eine Planstelle ein. Deshalb gibt es jetzt die Amtsbezeichnung "Studienassessor" nicht mehr; man wird gleich als Studienrat eingestellt.

Das Ende der Probezeit ist dennoch wichtig. Von diesem Datum an rechnet die persönliche Wartezeit bis zur Übertragung eines Beförderungsamts.